

# **Satzung des Bundesverbandes der Freien Alternativschulen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Freien Alternativschulen“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
  - wissenschaftlich begründete Initiierung, Begleitung und Auswertung von pädagogischen Einzelvorhaben, Projekten und Einrichtungen,
  - ideelle und finanzielle Unterstützung der Freien Alternativschulen,
  - juristische und bildungspolitische Unterstützung der Freien Alternativschulen und Gründungsinitiativen für Freie Alternativschulen,
  - Förderung des pädagogischen Erfahrungsaustausches zwischen den Freien Alternativschulen,
  - Förderung internationaler Begegnung zwischen Freien Alternativschulen, Unterstützung der Freien Alternativschulen und Initiativen für ihre Gründung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein fördert nur solche Einrichtungen, die jedermann offen stehen ohne Rücksicht auf Vermögen, Herkunft, Rasse, Religion, Weltanschauung und politische oder wissenschaftliche Überzeugung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt als Mitglieder juristische und natürliche Personen auf.

Als juristische Personen können Freie Alternativschulen oder Gründungsinitiativen für Freie Alternativschulen, alternative Bildungseinrichtungen und Verbände, die die Interessen Freier Alternativschulen vertreten, aufgenommen werden. Unerheblich dabei ist, ob diese Schulen bzw. Gründungsinitiativen in privater, kommunaler o.a. Trägerschaft geführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme von Gründungsinitiativen und Schulen ist allerdings, dass diese sich als gemeinnützige Körperschaft konstituiert haben.

Natürliche Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist das Einverständnis der potentiellen Mitglieder mit der **Erklärung zu den Zielvorstellungen von Freien Alternativschulen**, die die Freien Alternativschulen auf ihrem 16. Bundestreffen 1986 in Wuppertal verabschiedet haben:

- „1. *Die gesellschaftlichen Probleme der Gegenwart und Zukunft (Ökologie, Kriege, Armut usw.) sind auf demokratische Weise nur von Menschen zu lösen, die Eigenverantwortung und Demokratie leben können. Alternativschulen versuchen, Kindern, Lehrern und Eltern die Möglichkeit zu bieten, Selbstregulierung und Demokratie im Alltag immer wieder zu erproben. Das ist die wichtigste politische Dimension der Alternativschulen.*
2. *Alternativschulen sind Schulen, in denen Kindheit als eigenständige Lebensphase mit Recht auf Selbstbestimmung, Glück und Zufriedenheit verstanden wird, nicht etwa nur als Trainingsphase fürs Erwachsensein.*
3. *Alternativschulen schaffen einen Raum, in dem Kinder ihre Bedürfnisse, wie Bewegungsfreiheit, spontane Äußerungen, eigene Zeiteinteilung, Eingehen intensiver Freundschaften entfalten können.*
4. *Alternativschulen verzichten auf Zwangsmittel zur Disziplinierung von Kindern; Konflikte sowohl unter Kindern als auch Kindern und Erwachsenen schaffen Regeln und Grenzen, die veränderbar bleiben.*
5. *Lerninhalte bestimmen sich aus den Erfahrungen der Kinder und werden mit den Lehrern zusammen festgelegt. Die Auswahl der Lerngegenstände ist ein Prozess, in den der Erfahrungshintergrund von Kindern und Lehrern immer wieder eingeht. Der Komplexität des Lernens wird durch vielfältige und flexible Lernformen, die Spiel, Schulalltag und das soziale Umfeld der Schule einbeziehen, Rechnung getragen.*
6. *Alternativschulen wollen über die Aneignung von Wissen hinaus emanzipatorische Lernprozesse unterstützen, die für alle Beteiligten neue und ungewohnte Erkenntniswege eröffnen. Sie helfen so, Voraussetzungen zur Lösung gegenwärtiger und zukünftiger gesellschaftlicher Probleme zu schaffen.*

7. *Alternativschulen sind selbstverwaltete Schulen. Die Gestaltung der Selbstverwaltung ist für Eltern, Lehrer und Schüler prägende Erfahrung im demokratischen Umgang miteinander.*
8. *Alternativschulen sind für alle Beteiligten ein Raum, in dem Haltungen und Lebenseinstellungen als veränderbar und offen begriffen werden können. Sie bieten so die Möglichkeit, Abenteuer zu erleben, Leben zu erlernen.“*

2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand auf seinen regulären Sitzungen mit einfacher Mehrheit Initiativen, Schulen, Verbände und Fördermitglieder vorläufig als Mitglieder in den BFAS aufnehmen. Die Aufnahme muss von der nächsten Mitgliederversammlung per Beschluss bestätigt werden. Weitere Einzelheiten sind im "Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder des BFAS" geregelt. Änderungen im Aufnahmeverfahren müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet – im Falle natürlicher Personen – durch Tod; durch Kündigung der Mitgliedschaft, die dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zu erklären ist; automatisch, wenn ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde; durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes beschließt.

#### **§ 4 Beitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens ein Mal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch eine jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählende Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch Beschlüsse über

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung von § 2 der Satzung ist nur nach Anhörung und mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 4, höchstens 6 Mitgliedern. Für mindestens die Hälfte der Vorstandssitze sind von der Mitgliederversammlung Frauen zu wählen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Beschlussvorlagen sollen so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht zu erreichen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

5. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

2. Das Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Zweckes an den BUND für Umwelt- und Naturschutz, 53 Bonn oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung übereignet. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Aarbergen, den 2.6.89

Bochum, im Mai 1989

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8.6.91 geändert (Namensänderung).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.9.2002 geändert (Sitz).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.9.2006 geändert (Ende der Mitgliedschaft)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.09.2007 geändert (Sitz ab 01.01.2008 in Kassel)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.09.2008 geändert (§3  
Mitgliedschaft)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.9.2009 in Darmstadt geändert  
(§1 Name und Sitz; § 3 Absatz 1, Satz 3; § 3 Absatz 2, Satz 2)